



RA Dr. jur. A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Amtsgericht  
-Familiengericht-

**In Sachen**  
**D ./ B**  
**wegen Vaterschaftsanfechtung**  
**Az.: neu**

Datum: 25. Juli 2014

unser Zeichen: 105/14JS21/JS

Datei: D3/207-14

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Familienrecht im DAV

In Kooperation mit  
Steuerberater

Anton Paulsteiner  
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl  
Diplom-Finanzwirt (FH)

## In der Familiensache

betreffend die **Anfechtung der Vaterschaft** für die Kinder

1. D, E, geboren am [...], wohnhaft [...]
2. D, R, geboren [...], wohnhaft [...]

am Verfahren beteiligt:

1. Der **biologische Vater** der Kinder, D geboren am [...], wohnhaft [...]

### **Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt Herr Dr. Jörg A.E. Schröck,  
Landshuter Alle 8 – 10, 80637 München

### **- Antragsteller -**

Zentrale: **München**  
Landshuter Allee 8 -10  
D-80637 München

Telefon: 089 - 21554181-0  
Telefax: 089 - 21554181-9  
Mail: [info@familienrecht-ratgeber.com](mailto:info@familienrecht-ratgeber.com)  
Internet: [www.familienrecht-ratgeber.com](http://www.familienrecht-ratgeber.com)

2. Die **Mutter** der bezeichneten Kinder, B, geboren am [...], wohnhaft [...] Tschechien.

Zweigstelle: **Füssen**  
Augustenstr. 1  
D-87629 Füssen

3. Der **gesetzliche Vater** der bezeichneten Kinder, geboren am [...],  
wohnhaft [...], Tschechien

Telefon: 08362 - 7136  
Telefax: 08362 - 38774

### **Zustellungsbevollmächtigter und Verfahrensbevollmächtigter**

für die Beteiligten zu 2) und 3):

Rechtsanwalt W

Bank: Deutsche Bank Kempten  
BIC: DEUTDEDB733  
IBAN: DE13733700240169996600  
BLZ: 733 700 24  
Konto: 16 999 66

Id-Nr.: 92 137 084 852

4. die betroffenen Kinder,

- D, E, geboren am [...], wohnhaft [...]
- D, R, geboren [...], wohnhaft [...]

vertreten durch einen noch gerichtlich zu bestellenden Ergänzungspfleger,

vorläufiger Verfahrenswert: 2.000,- EUR,

zeige ich unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht an, dass ich den Antragsteller vertrete. Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich:

- I. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller nicht der Beteiligte zu Ziff. 3, sondern der Antragsteller Vater der betroffenen Kinder ist.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden mit der Maßgabe, dass die beteiligten minderjährigen Kinder keine Gerichtskosten zu tragen haben, gegeneinander aufgehoben.

#### **Begründung:**

Der Antragsteller und die Beteiligte zu 2., die Mutter der betroffenen Kinder, sind nicht miteinander verheiratet. Die Beteiligte zu 2. ist mit dem Beteiligten zu 3. verheiratet, verstehen und sprechen ausgezeichnet deutsch.

**Beweis:** Anhörung der Beteiligten zu 2. und 3.; Heiratsurkunde in Kopie als **Anlage 1**

Am 22.02.2014 wurden die betroffenen Kinder in [...] Deutschland geboren. Sie befinden sich seit der Geburt in der Obhut des Antragstellers in [...] Deutschland und haben dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Der Beteiligte zu 3. gilt aufgrund der Ehe mit der Beteiligten zu 2. als gesetzlicher Vater, zu dem aber die betroffenen Kinder keine sozial-familiäre Beziehung haben, d.h. nicht besteht.

**Beweis:** Anhörung der Beteiligten zu 2. und 3.

Die Vaterschaft des Beteiligten zu 3. entspricht nicht der biologischen Vaterschaft. Biologischer Vater ist der Antragsteller.

**Beweis:** Vaterschaftsgutachten in Kopie als **Anlage 2**

Der Antragsteller versichert an Eides statt, der Mutter der betroffenen Kinder während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Der biologische Vater ist nach § 1600 Abs.1 Nr.2 BGB anfechtungsberechtigt.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers in Kopie als **Anlage 3**

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Mutter der betroffenen Kinder dies bestreiten wird.

Nach § 100 FamFG sind für Abstammungssachen die deutschen Gerichte zuständig, wenn der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Das ist hier der Fall. Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-VO) ist gemäß ihrem Art. 1 Abs. 3 lit. a) für die Feststellung oder Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses nicht anwendbar. Die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts ergibt sich aus § 170 Abs.1 FamFG. Die Anwendung deutschen Abstammungsrechts folgt aus Art. 19 Abs.1 S.1 EGBGB.

Zustellungen an die im Ausland wohnenden Beteiligten zu 2. und 3. können im Inland bewirkt werden und zwar an folgende Anschrift:

Rechtsanwalt W

Die Beteiligten zu 2. und 3. haben den in der Vollmachtsurkunde bezeichneten Rechtsanwalt als Zustellungsempfänger zur Entgegennahme von Schriftstücken in der vorliegenden Angelegenheit legitimiert.

**Beweis:** Zustellungsvollmachten der Beteiligten zu 2. und zu 3. in Kopie als **Anlage 4**

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht